

Wahlbekanntmachung

1. Am **10. Oktober 2021** findet für den Ortsteil Debschwitz der Stadt Gera (Stimmbezirke 51 bis 56) die

Stichwahl zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Der Ortsteil Debschwitz ist in 6 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt (vgl. Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 10. September 2021).
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten zur Wahl am 26. September 2021 übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses wird 1 Briefwahlvorstand gebildet.
Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:30 Uhr im Rathaus der Stadt Gera, Kornmarkt 12, Raum 200 zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln; jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
4. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:
Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.
Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlkabine aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.
5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstandes, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen. Wähler, die zur Wahl am 26. September 2021 an der Briefwahl teilgenommen haben, erhalten von Amtswegen erneut die Unterlagen zur Briefwahl. Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem

Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 10. Oktober 2021 bis 18:00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

Wahlscheine für die Stichwahl können vom 4. Oktober 2021 bis zum 8. Oktober 2021 bis 18:00 Uhr bei der Stadt Gera, Einwohnermeldeamt, StadtService H 35, Heinrichstraße 35 in 07545 Gera mündlich (jedoch nicht telefonisch) während der Servicezeiten oder schriftlich unter Stadt Gera, Rathaus, 07527 Gera beantragt werden.

Die Servicezeiten im StadtService H35 sind:

montags	von 9.00 bis 15.00 Uhr,
dienstags und donnerstags	von 9.00 bis 18.00 Uhr,
mittwochs	von 9.00 bis 13.00 Uhr sowie
am Freitag, dem 8. Oktober 2021 von 9:00 bis 18:00 Uhr.	

Eine Wahl ist in den angegebenen Zeiten im StadtService H35 möglich.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Folgende Hygienemaßnahmen sind zu beachten (Stand: August 2021):

1. Das Betreten des Wahllokals mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung ist untersagt.
2. Das Tragen eines qualifizierten Mund-Nasen-Schutzes ist beim Betreten des Gebäudes und des Wahllokals erforderlich.
3. Es ist darauf zu achten, dass im Wahlraum und in dem Zugang mindestens 1,50 m Abstand zu anderen Personen eingehalten wird. Den Anordnungen des Einweisers ist Folge zu leisten.
4. Für das Wahllokal besteht eine Zugangsbeschränkung; es dürfen sich maximal so viele Wähler im Wahllokal aufhalten, wie Wahlkabinen im Wahlraum zur Verfügung stehen.
5. Vor dem Betreten des Wahllokals sind die Hände zu desinfizieren. Geeignete Desinfektionsspender sind vorhanden.
6. Es ist der gekennzeichnete separate Ausgang beim Verlassen des Wahllokals zu nutzen.
7. Das Mitbringen und die Verwendung eines eigenen Kugelschreibers werden empfohlen.

Gera, 1. Oktober 2021

Julian Vonarb
Oberbürgermeister